Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1275

18.01.82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Dr. Miltner, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Fellner, Dr. Laufs, Regenspurger, Broll, Dr. von Geldern, Weiß, Dr. Waffenschmidt, Volmer, Schwarz, Niegel, Dr. Jobst, Biehle, Dr. Olderog, Buschbom, Clemens, Linsmeier und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1053 —

Polizeiliche Einsatzmittel, insbesondere CS-Reizstoff

Der Bundesminister des Innern – P II 5 – 640 121/11. 1. A – hat mit Schreiben vom 15. Januar 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die einengende Sicht der Fragesteller, die davon ausgehen, daß die Entscheidung über die Einführung neuer polizeilicher Einsatzmittel von der Beurteilung ihrer evtl. gesundheitsgefährdenden Auswirkungen abhängt, wird dem Problem nicht gerecht. Hierbei sind auch andere Aspekte zu berücksichtigen, die im Bereich der Polizeitaktik liegen und im Bereich der Psychologie – ganz abgesehen davon, daß eine Diskussion über polizeiliche Einsatzmittel immer wieder in den größeren Zusammenhang der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestellt werden muß.

1. Welche polizeilichen Einsatzmittel im polizeilichen Einzeldienst und im geschlossenen Einsatz (einschließlich BGS und Bereitschaftspolizeien der Länder) bei unfriedlichem Verlauf von Demonstrationen und ähnlichen Vorkommnissen kommen zur Vermeidung des Gebrauchs der Schußwaffe nach Auffassung der Bundesregierung in Betracht?

Für Zulassung und Einsatz polizeilicher Einsatzmittel in den vorgenannten Fällen sind im wesentlichen die Länder zuständig. Wie diese ihre Polizeien ausrüsten und unter welchen Voraussetzungen sie den Gebrauch von Einsatzmitteln zulassen, ergibt sich aus dem Recht der Länder über die Anwendung „unmittelbaren Zwangs". Länderrecht gilt auch, wenn der Bundesgrenzschutz auf Anforderung der Länder zur Unterstützung der Landespolizeien

eingesetzt wird (§§ 9, 10 des Bundesgrenzschutzgesetzes). Hinsichtlich der Erfüllung bundespolizeilicher Aufgaben richten sich Zulassung und Einsatz polizeilicher Einsatzmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Nach dem geltenden Recht (das insoweit bei Bund und Ländern im wesentlichen übereinstimmt) kommen vor dem Einsatz der Schußwaffe körperliche Gewalt, Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge und Reizstoffe sowie Hiebwaffen in Betracht.

Die Innenminister des Bundes und der Länder haben in ihrer Konferenz am 6. Mai 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

> „Die polizeilichen Einsatzmittel unterhalb der Schußwaffe müssen ergänzt werden. Es müssen polizeitypische Einsatzmittel entwickelt werden, die rechtsstaatlich – humanitären Anforderungen entsprechen, gleichzeitig aber die Erfüllung des polizeilichen Auftrages gewährleistet und den Beamten den denkbar besten Schutz bieten."

Die Diskussion um die Einführung neuer polizeitypischer Einsatzmittel ist noch nicht abgeschlossen. Es sollte der Fortgang der Prüfungen abgewartet und möglichst Einvernehmen unter den Innenministern der Länder bei der Einführung neuer Einsatzmittel erzielt werden. Die Bundesregierung befürwortet seit jeher eine einheitliche Ausrüstung der Polizeien von Bund und Ländern.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Einsatz von Reizstoffen, und welche dieser Mittel sind bereits im Einsatz bzw. in der Diskussion?

Wann Reizstoffe eingesetzt werden dürfen, ist in den einschlägigen Gesetzen des Bundes bzw. der Länder über die „Anwendung unmittelbaren Zwanges" eingehend geregelt. Der Einsatz kommt nur in Betracht, wenn mildere Mittel, wie der Einsatz körperlicher Gewalt oder einzelner ihrer Hilfsmittel, nicht ausreichen, d. h. wenn er dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Der Einsatz von Reizstoffen kann unter bestimmten Umständen den Gebrauch der Schußwaffe vermeiden helfen. Reizstoffe erfüllen bei sachgemäßer Anwendung nahezu alle Anforderungen an polizeitypische Einsatzmittel, wie z. B. Kalkulierbarkeit der Wirkung, keine Folgeschäden, leichte Handhabung.

Bei Bund und Ländern ist derzeit der Reizstoff Chlorazetophenon (CN) für den Einsatz zugelassen.

Die Diskussion bewegt sich z. Z. hauptsächlich darum, ob an seiner Stelle oder ergänzend dazu der Reizstoff Ortho-Chlorbenzolmalonitril oder Ortho-Chlorbenzylidenmalodinitril (CS) zugelassen werden sollte. In einzelnen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern) sind dazu bereits Entscheidungen gefallen. Die Innenministerkonferenz hat insoweit noch nicht entschieden. Die

zuständigen Gremien der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und die Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik bei der Polizei-Führungsakademie (PFA – FEStPt –) beobachten die Entwicklung – besonders im Ausland – sorgfältig; konkrete Hinweise im Hinblick auf andere Reizstoffe als CN und CS zeichnen sich danach z. Z. indessen nicht ab.

3. Zu welchen Ergebnissen ist das Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung gekommen, das Anfang 1981 einen Vergleich über die Verwendung der Reizstoffe CS und CN durchgeführt hat

   a) hinsichtlich der Wirksamkeit,

   b) hinsichtlich der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen der beiden Mittel?

Das Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Aerosolforschung hat sich bereits 1979 mit der Frage befaßt, ob die Verwendung des Reizstoffes CS in Reizstoffsprühgeräten unbedenklich ist. Hierbei wurde naturgemäß auch auf die Frage der Unbedenklichkeit der Verwendung des Reizstoffes CS an sich eingegangen und eine Gegenüberstellung der Reizstoffe CS und CN hinsichtlich aller ihrer relevanten Eigenschaften vollzogen. Anzumerken ist, daß das Fraunhofer-Institut sich auch als autorisierte Prüfstelle für Reizstoffe, Reizstoffgeschosse und Reizstoffsprühgeräte gemäß der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) vom 24. Mai 1976 schon früher mit CN und CS befaßt hat. Das Gutachten des Fraunhofer-Instituts wurde im Auftrag der Innenministerkonferenz erstellt. Da diese das Gutachten noch nicht abschließend beraten und zur Veröffentlichung freigegeben hat, muß ich zur Zeit davon absehen, mich zu den Ergebnissen im einzelnen zu äußern.

4. Welche weiteren wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen über die Verwendung von CS bzw. CN liegen vor, und zu welchen Ergebnissen gelangen sie?

Zu CN und CS liegen eine Vielzahl von Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Veröffentlichungen vor. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können nicht ohne die jeweilige Fragestellung wiedergegeben werden. Insoweit ist eine zusammenfassende Aussage zu den Ergebnissen an dieser Stelle nicht möglich.

Eine solche zusammenfassende Aussage kann nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgen. Dies war u. a. die Aufgabe des Fraunhofer-Instituts, das in seine gutachtliche Stellungnahme neben eigenen Erfahrungen die entsprechenden relevanten Veröffentlichungen eingebracht und diese ausgewertet hat.

5. Welche Stellungnahme hat die technische Kommission des Arbeitskreises II der Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder über Wirksamkeit und gesundheitsgefährdende Auswirkungen der beiden Stoffe abgegeben?

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 3.

Die Innenministerkonferenz hat einschlägige Beschlüsse der Technischen Kommission, einem Gremium des Arbeitskreises II

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer, noch nicht abschließend beraten; ebenso nicht der Arbeitskreis II. Zu Einzelheiten vermag ich deshalb noch nicht Stellung zu beziehen, zumal nicht alle Begutachtungen und Versuche zu den in Betracht kommenden Einsatzarten abgeschlossen sind. Insbesondere liegen noch keine abschließenden Untersuchungsberichte zum Einsatz von CS in geschlossenen Räumen sowie mit Wasserwerfern vor. Auch taktische Fragen beim Einsatz von CS mittels Reizstoffsprühgeräten werden noch untersucht.

6. In welchen Staaten wird der CS-Reizstoff von der Polizei verwendet, und welche wissenschaftlich fundierten Ergebnisse über die Wirkungsweise sind beim Einsatz gewonnen worden?

Zu dieser Frage sind bisher die Erkenntnisse der Forschungs- und Entwicklungsstelle für Polizeitechnik bei der Polizei-Führungsakademie (PFA – FEStPT), die diese durch ihre Kontakte zu ausländischen Polizeien gewonnen hat, genutzt worden. Hiernach ist bekannt, daß in folgenden Staaten CS zumindest für bestimmte Einsatzformen zugelassen ist:

Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien, USA.

Soweit im Ausland gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse hier bekanntgeworden sind, sind diese in die Untersuchungen der PFA – FEStPt und des Fraunhofer-Instituts eingeflossen.

7. Gibt es gegen den polizeilichen Einsatz der Reizmittel CS und CN in der verwendeten bzw. beabsichtigten Konzentration völkerrechtliche Bedenken, wenn ja, welche?

Gegen den polizeilichen Einsatz der Reizmittel CS und CN bestehen unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.

Zwar ist die Verwendung von Tränengas als Mittel der Kampfführung in einem Kriege nach international vorherrschender Auffassung mit dem Kriegsvölkerrecht nicht vereinbar. Unbestritten ist aber, daß die Verwendung von Reizstoffen für polizeiliche Aufgaben durch das kriegsvölkerrechtliche Verbot nicht berührt wird.

Rechtsgrundlage für die Beurteilung des Einsatzes von Tränengas in bewaffneten Konflikten ist das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925. Die vorherrschende Auffassung bezieht Tränengas in extensiver Auslegung in das Genfer Protokoll ein, weil der Einsatz jeder Art von chemischen Waffen, selbst wenn es sich nur um Tränengas handelt, die Gefahr der Eskalation zum allgemeinen Gaskrieg heraufbeschwören kann. Diese Gefahr besteht im polizeilichen Bereich gerade nicht. In diesem Zusammenhang ist auf die detaillierten polizeirechtlichen Vorschriften über die Verwendung polizeilicher Einsatzmittel, insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel hinzuweisen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838